



ORF
Redakteursrat
p. A. Österreichischer Rundfunk
Würzburggasse 30
1136 Wien

An den
Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes
GZ BKA-601.999/0001-V/1/2014
v@bka.gv.at
elisabeth.dujmovits@bka.gv.at

sowie an das
Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 29.4.2014

Stellungnahme des ORF-Redakteursrats zum Entwurf 19/ME XXV.GP eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird („B-VG Novelle Informationsfreiheit“)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Redakteursvertretung des ORF steht der Abschaffung des Amtsgeheimnisses und einer damit einhergehenden Erweiterung der Auskunftspflicht von Behörden grundsätzlich positiv gegenüber. Eine Umsetzung des vorliegenden Ministerialentwurfs in seiner derzeitigen Form würde allerdings das verfassungsrechtlich geschützte Redaktionsgeheimnis nicht mehr sichern. Das ist aus Sicht der ORF-Redakteursvertretung selbstverständlich nicht hinnehmbar.

Im Entwurf 19/ME XXV.GP für ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird („B-VG Novelle Informationsfreiheit“) geht es um das Recht der Bürgerinnen und Bürger, Informationen betreffend staatlichen Handelns zu erhalten. Dies würde entsprechend dem geplanten B-VG Art.22a, Abs.3 auch den Österreichischen Rundfunk als informationspflichtige Stelle betreffen, weil Unternehmungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, umfasst sein

sollen. Gemäß den Erläuterungen soll die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen jede Aufzeichnung zu unternehmerischen Zwecken betreffen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Dass eine Informationspflicht allerdings in keiner Weise das Redaktionsgeheimnis und die Unabhängigkeit von ORF-Redakteurinnen und Redakteuren in Frage stellen darf, gebieten die Europäische Menschenrechtskonvention, die österreichische Verfassung und das ORF-Gesetz. Weder im Entwurf selbst, noch in den Erläuterungen wird jedoch das Redaktionsgeheimnis explizit als zwingender Fall für eine Beschränkung des Informationsrechts genannt.

Es ist durch entsprechende Formulierung jedenfalls auszuschließen, dass Informationen, von welchen Redakteurinnen oder Redakteure im Zuge von Recherchen Kenntnis erlangen, außerhalb der Redaktion offengelegt werden müssen. Gegenüber wem auch immer. Mit einer De-facto-Abschaffung des Redaktionsgeheimnisses im öffentlich-rechtlichen Rundfunk könnte z.B. auch der Schutz von Informantinnen und Informanten nicht gewährleistet werden.

Es wäre damit aber so gut wie unmöglich, Amtsmissbrauch, Korruptionsskandale, Verfehlungen der Regierung, usw. aufzudecken, wenn etwa jedes Parteisekretariat oder jeder Pressesprecher das Ausliefern von Informationsgebern und Recherche-Aufzeichnungen verlangen könnte. Dies würde die Erfüllung verfassungsmäßiger Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Österreich verunmöglichen, und wäre somit auch ein absolut inakzeptabler Angriff auf die Pressefreiheit. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Judikatur des EGMR verwiesen, wonach das Redaktionsgeheimnis für die Funktion der Medien als *public watchdog* in einer Demokratie notwendig ist.

Bei der weiteren Behandlung des Entwurfs ist daher darauf zu achten, dass bei Auskunftspflichten ausdrücklich jegliche Gefährdung des Redaktionsgeheimnisses auszuschließen ist und das Redaktionsgeheimnis auch unmissverständlich und explizit als Ausnahme von der Informationspflicht in den Gesetzestexten angeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen,
der Redakteursrat des ORF



Dieter Bornemann, M.A.



Mag. Peter Daser



Margit Schuschow